

Inhalte

1. ZWECK DES VERFAHRENS
2. ANWENDUNGSBEREICH DES VERFAHRENS
3. VERANTWORTLICHKEITEN
4. GEGENSTAND UND INHALT DER MELDUNG
5. KANÄLE
6. VERGELTUNGSMASSNAHMEN UND DATENSCHUTZ
7. FALLMANAGEMENT
8. FALLBEWERTUNG UND -LÖSUNG
9. DATENAUFBEWAHRUNG
10. ANWENDUNG DIESER RICHTLINIE DURCH ANDERE UNTERNEHMEN VON COMER INDUSTRIES
11. DEFINITIONEN
12. ANHÄNGE

1. ZWECK DES VERFAHRENS

Bei Comer Industries verpflichten wir uns, geltende Gesetze sowie Prinzipien und Vorschriften zu respektieren. Comer Industries fördert eine „speak up“-Kultur, d. h. die Freiheit, mit Kollegen und/oder Vorgesetzten zu sprechen, wenn jemand es für angemessen oder notwendig hält, Zweifel oder Bedenken zu äußern oder Probleme zu melden, um die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens zu verbessern.

Dieses Regelwerk regelt den Prozess des Empfangs, der Analyse und Verwaltung von Meldungen, die von jedermann, Stakeholdern, Mitarbeitern von Comer Industries und anderen Dritten gesendet oder eingereicht werden, auch wenn in vertraulicher oder anonymer Form.

Dieses Verfahren zielt auch darauf ab, die Methoden zur Bewertung der Stichhaltigkeit und der Gründe von Meldungen zu regeln und infolgedessen geeignete Korrektur- und Disziplinarmaßnahmen zum Schutz von Comer Industries zu ergreifen.

Darüber hinaus soll dieses Verfahren:

die Vertraulichkeit der persönlichen Daten des Hinweisgebers und der angeblich für den Verstoß verantwortlichen Partei garantieren, unbeschadet der Vorschriften für Ermittlungen oder Verfahren, die von der Justizbehörde im Zusammenhang mit den Ereignissen, die Gegenstand der Meldung sind, eingeleitet werden, oder in jedem Fall Disziplinarverfahren bei böswilligen Meldungen;

den Hinweisgeber angemessen vor direkten oder indirekten Vergeltungsmaßnahmen und/oder diskriminierendem Verhalten aus Gründen schützen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen;

gewährleisten, dass ein spezieller, unabhängiger, autonomer und für alle zugänglicher Kanal für das Whistleblowing zur Verfügung steht.

Außerdem werden alle über die verfügbaren Kanäle eingegangenen Fälle verfolgt, bis sie vollständig abgeschlossen sind.

2. ANWENDUNGSBEREICH DES VERFAHRENS

Dieses Verfahren wurde vom Verwaltungsrat des Mutterunternehmens genehmigt und seine Annahme und Umsetzung ist daher für alle Unternehmen von Comer Industries in der ganzen Welt verbindlich, einschließlich aller verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften.

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter, einschließlich der Führungskräfte und der Mitglieder des Vorstands, sowie für die Geschäftspartner von Comer Industries (d. h. Lieferanten, Berater, Kunden und im Allgemeinen alle anderen Dritten, die mit Comer Industries in vertraglichen Beziehungen stehen), unabhängig von ihrem

Standort.

Jedes Unternehmen von Comer Industries, das zur Anwendung dieses Verfahrens verpflichtet ist, hat das Recht, andere oder zusätzliche Regeln als die in diesem Verfahren dargelegten zu erlassen, auch im Hinblick auf lokale Vorschriften.

In jedem Fall sind die gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze und Regeln verbindlich, einschließlich derjenigen zum Schutz der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und des Verbots direkter oder indirekter Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierungen gegenüber dieser Person aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen.

Dieses Verfahren tritt für Comer Industries zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch den Vorstand des Mutterunternehmens in Kraft.

3. VERANTWORTLICHKEITEN

Die eingegangenen Meldungen werden je nach Herkunftsort an die ausdrücklich befugten und entsprechend geschulten Stellen weitergeleitet, die für die Verwaltung der Meldungen zuständig sind.

Nur die zu diesem Zweck befugten Stellen führen Untersuchungen zu den eingegangenen Meldungen durch.

4. GEGENSTAND UND INHALT DER MELDUNG

Die Meldung sollte alle Verhaltensweisen oder Praktiken betreffen, die nicht mit dem Verhaltenskodex der Gruppe, dem Verhaltenskodex für Lieferanten, den Gesetzen, Vorschriften und Normen sowie der bei Comer Industries geltenden internen Verfahrensstruktur übereinstimmen.

Die Meldung kann auch in anonymer Form übermittelt werden.

Die Meldungen müssen in jedem Fall fundiert sein, sich auf klare und übereinstimmende Informationen stützen, identifizierbaren Sachverhalten betreffen und sämtliche Details enthalten, die notwendig sind, um ihre Richtigkeit und Relevanz durch Untersuchungen und Bewertungen zu überprüfen.

Daher ist es wichtig, dass der Whistleblower folgende Punkte beachtet:

klar und umfassend im Detail angeben, wo und wann die gemeldeten Ereignisse stattgefunden haben;

allgemeine Informationen oder andere Elemente bereitstellen, die es ermöglichen, den Täter des gemeldeten Verstoßes zu identifizieren;

eventuelle andere Parteien angeben, die Informationen über die gemeldeten Tatsachen geben können;

alle Dokumente angeben/vorlegen, die die Gültigkeit der Meldung bestätigen können;

sonstige Informationen oder Beweise bereitstellen, die den Wahrheitsgehalt der Meldung bestätigen.

5. KANÄLE

Whistleblower, die den begründeten Verdacht haben, dass einer der angegebenen Verstöße stattgefunden hat oder stattfinden könnte, können eine Meldung über das Offenlegungs-Webportal machen.

Dabei handelt es sich um ein Whistleblowing-Tool, das mit bewährten Verfahren und ethischen Compliance-Richtlinien im Einklang steht, die dedizierte, sichere Kanäle (Telefonleitungen und Webportale) für die Meldung von ethischen Verstößen vorsieht.

Diese Kanäle werden von einem unabhängigen externen Unternehmen, verwaltet, das die verbindliche Pflicht hat, die Identität aller Parteien, die die Hotline nutzen, zu schützen.

Diese Kanäle verwenden Verschlüsselungssysteme, die die Vertraulichkeit des Whistleblowers, der gemeldeten Partei und der in der Meldung enthaltenen Informationen gewährleisten.

Alle empfangenen Informationen werden unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen absolut vertraulich behandelt.

Das Offenlegungs-Webportal kann wie folgt erreicht werden: comerindustries.whistlelink.com

Über die oben genannten Kanäle kann ein nicht anonymer Whistleblower auch um ein persönliches Gespräch bitten, das innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens anberaumt wird.

Für weitere Details oder Klarstellungen bezüglich der Kommunikationskanäle können Sie sich an die Abteilung Global Compliance wenden: compliance@comerindustries.com.

6. VERGELTUNGSMASSNAHMEN UND DATENSCHUTZ

Alle eingegangenen Meldungen werden vertraulich behandelt.

Die Meldung ist sicher, und Comer Industries wird die Person, die die Meldung in gutem Glauben gemacht hat, stets vor jeglicher Form von Vergeltung schützen.

Gegen jeden, der Vergeltungsmaßnahmen gegen einen gutgläubigen Whistleblower ergreift, werden Disziplinarmaßnahmen eingeleitet.

Die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze durch die Hotline ist ebenfalls gewährleistet; darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten der betroffenen und/oder in der Meldung gemäß dieser Richtlinie genannten Personen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Unternehmensverfahren zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet.

7. FALLMANAGEMENT

Alle über einen der verfügbaren Meldekanäle erhaltenen Meldungen werden von der Hotline mit einer Protokollnummer versehen und überprüft.

Whistleblower können über die Hotline Informationen anfordern, zusätzliche Details bereitstellen oder den Fortschritt des Falles verfolgen.

8. FALLBEWERTUNG UND -LÖSUNG

Die Meldungen werden auf regionaler Ebene von geschulten Fachleuten unter Wahrung höchster Vertraulichkeit untersucht.

9. DATENAUFBEWAHRUNG

Die in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie verarbeiteten Daten werden für den Zeitraum aufbewahrt, der zur Erfüllung der Zwecke der Richtlinie als streng notwendig erachtet wird, im Einklang mit lokalen Gesetzen.

10. ANWENDUNG DIESER RICHTLINIE DURCH ANDERE UNTERNEHMEN VON COMER INDUSTRIES

Diese Richtlinie dient als Referenz für alle Unternehmen von Comer Industries.

Wenn lokale Gesetze strengere regulatorische Verpflichtungen zu diesem Thema vorschreiben, muss eine lokale Richtlinie im Einklang mit dieser Richtlinie und mit den darin enthaltenen Prinzipien erstellt werden.

11. DEFINITIONEN

Guter Glaube: die aufrichtige Überzeugung, dass ein potenzieller Verstoß gegen den Verhaltenskodex der Gruppe oder den Verhaltenskodex für Lieferanten vorliegt oder dass ein unkorrektes Verhalten an den Tag gelegt wurde. Eine Meldung in gutem Glauben muss vollständig und genau sein.

Verhaltenskodex für Lieferanten: enthält die Mindestanforderungen in Bezug auf: a) Arbeits- und Menschenrechte, b) Geschäftsethik, c) Arbeitssicherheit, d) Umwelt, die jeder Lieferant oder jede Person, die im Namen oder im Auftrag von Lieferanten arbeitet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertreter, Berater, Subunternehmer, Praktikanten und Zeitarbeiter, erfüllen muss, um eine langfristige Geschäftsbeziehung mit Comer Industries einzugehen und zu erhalten.

Verhaltenskodex der Gruppe: ein von der Gruppe verabschiedetes Dokument, in dem die Grundsätze oder Grundwerte festgelegt sind, die das Engagement von Comer Industries zur Integrität im geschäftlichen und persönlichen Verhalten zum Ausdruck bringen.

Gruppe: die Comer Group, bestehend aus Comer Industries S.p.A. und den Unternehmen der Gruppe (hier

auch „Comer Industries“ genannt).

Vergeltungsmaßnahme: jede negative Handlung, die gegen eine Person ergriffen wird, weil sie in gutem Glauben ein Problem oder unangemessenes Verhalten gemeldet oder an einer Untersuchung teilgenommen hat. Diese Handlungen umfassen Drohungen, Einschüchterungen, Ausschluss von Team-Ereignissen, Belästigung, Diskriminierung, Einschränkung von Karrieremöglichkeiten, Versetzung in einen neuen Job, negatives Leistungsfeedback unabhängig von tatsächlichen Leistungsmängeln oder Kündigung.

Whistleblower: Die Partei, die die Meldung abgibt, sei es ein Angestellter (einschließlich der obersten Führungsebene), ein Mitarbeiter, ein Mitglied der Unternehmensorgane, ein Dritter (Partner, Kunde, Lieferant, Berater usw.) und im Allgemeinen jeder, der in einer Geschäftsbeziehung zu Comer Industries steht.

Meldung oder melden: die schriftliche oder mündliche Übermittlung von Informationen über Verstöße.

Vertrauliche Meldung: wenn die Identität des Whistleblowers nicht angegeben wird, es jedoch in jedem Fall möglich ist, sie in den spezifisch und festgelegten Fällen zu bestimmen.

Rechtswidrige Meldung: Meldung, die sich aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungsphase als unbegründet erweist und bei der die im Laufe dieser Untersuchung überprüften konkreten Umstände zu der Überzeugung führen, dass sie in bösem Glauben oder mit grober Fahrlässigkeit eingereicht wurde.

Begründete/überprüfbare Meldung: Meldung, in der der Verfasser die Tatsachen, Ereignisse oder Umstände, die den Tatbestand des mutmaßlichen Verstoßes bilden (z. B. Art des begangenen Verstoßes, Referenzzeitraum, Wert, Ursachen und Zwecke des Verstoßes, betroffene oder beteiligte Unternehmen/Bereiche/Personen/Einheiten/Entitäten, Anomalie im internen Kontrollsystem usw.), so detailliert schildert, dass die zuständigen Unternehmensorgane auf der Grundlage der verfügbaren Ermittlungsinstrumente konkret überprüfen können, ob die berichteten Tatsachen oder Umstände begründet sind oder nicht.

Nachverfolgung: die Maßnahmen, die von der mit der Verwaltung des Whistleblower-Kanals betrauten Stelle ergriffen werden, um den Wahrheitsgehalt der gemeldeten Tatsachen, die Ergebnisse der Untersuchungen und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu bewerten.

Gemeldete Parteien: alle Personen, die nach Angaben des Whistleblowers die in der Meldung beschriebene rechtswidrige Handlung/Unregelmäßigkeit begangen haben.

Dritte Parteien: Vertragspartner von Comer Industries, seien es natürliche Personen oder juristische Personen, mit denen das Unternehmen eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit vereinbart und die beabsichtigen, mit dem Unternehmen zusammenzuarbeiten. [Zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf: Mitarbeiter; Lieferanten; Berater (wie Beratungsfirmen oder Anwälte); andere dritte Parteien, die vertragliche Beziehungen zu Comer Industries haben (z. B. Outsourcing-Unternehmen, Zeitarbeitsfirmen und Zeitarbeiter)].

Stakeholder: alle Parteien, die ein berechtigtes Interesse an den Unternehmensaktivitäten haben.

12. ANHÄNGE